

Gemeinde Wessobrunn



Bekanntmachung

Inkraftsetzung der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“

Der Gemeinderat hat die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“ in der Fassung vom 25.03.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßigem Ablauf des Verfahrens am 25.03.2025 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“ ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten zeichnerischen Teil und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 96 Gemarkung Haid.

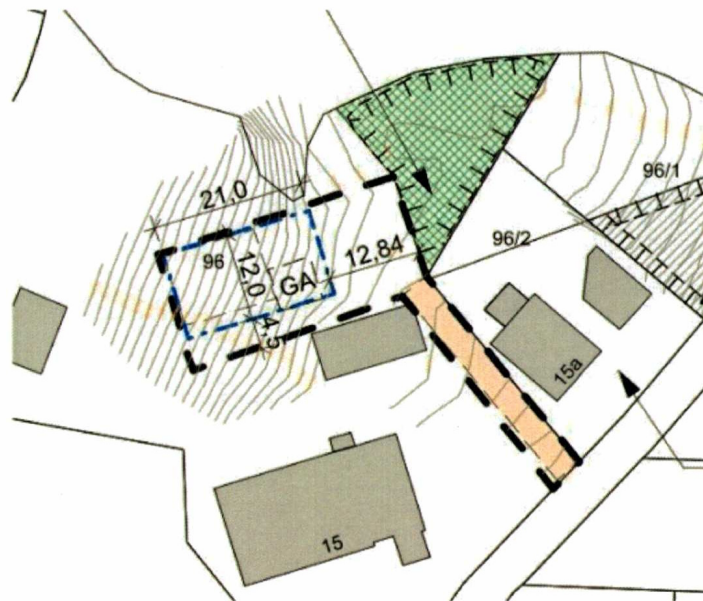


Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung
„Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“

Die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung „Östliche Erweiterung Schloßbergstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung liegt samt Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn, Zöpfstraße 1, 82405 Wessobrunn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren werden die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wessobrunn (www.wessobrunn.de) unter der Rubrik „Ortsrecht&Politik /Ortsrecht / Satzungen und Verordnungen/In Kraft getretene Bebauungspläne“ veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wessobrunn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wessobrunn, 15.04.2025



Guggemos
Erster Bürgermeister

Verteiler:

Amtstafeln in Wessobrunn und in Forst
Homepage der Gemeinde Wessobrunn

angeheftet/online gestellt am:

15.04.2025

abgenommen/offline gestellt am:
